

# **Jugendordnung**

des Reitsportvereins Großenbusch e.V.

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Reiterjugend des Vereins sind alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## **§2 Aufgaben**

1. Die Reiterjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

2. Ziel und Aufgabe der Reiterjugend des Vereins ist die Jugendpflege durch Ausbildung im Reiten und Fahren und in allen Fragen der Pferdehaltung. Sie pflegt diese sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude. Gemeinschaftssinn, staatsbürgerliche Verantwortung und Liebe zur Natur und Heimat sollen gefördert und gepflegt werden. Die Reiterjugend ist zur toleranten und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen bereit und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **§3 Organe**

Die Organe der Reiterjugend des Vereins sind:

- a. Der Jugendwart des Vereins mit Sitz und Stimme im Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Die Erledigung der anfallenden Arbeiten nach besonderen Richtlinien, die Teil dieser Ordnung sind;
  2. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- b. Die Jugendwartin als Vertreterin der weiblichen Jugend.
- c. Der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart und 4 weiteren Jugendlichen, die von der Vereinsjugend gewählt werden.

Aufgaben des Jugendausschusses sind u.a.:

  1. Die Beratung und Beschlussfassung der in § 2, Ziffer 2 und § 3 a) festgelegten Aufgaben und Richtlinien zur Weiterleitung an den Vereinsvorstand.
  2. Wahl des Jugendwartes bzw. seine Enthebung von diesen Ämtern, sowie Wahl der Jugendwartin. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Vereins; er ist dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
  3. Der Jugendausschuss hält jährlich mindestens eine Tagung ab. Die Aufgaben der Jahrestagung sind insbesondere:
    - a) Beratung und Aussprache über die erstatteten Berichte;
    - b) In den Wahljahren des Vereins die Wahlen.
  4. Im Übrigen finden die Sitzungen des Jugendausschusses nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsvorstand kann den Jugendausschuss jederzeit einberufen; der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB hat im Jugendausschuss Sitz und Stimme. Bei Beschlussfassung ist es erforderlich, dass  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses zustimmen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt,

welches vom Jugendwart zu unterzeichnen ist. Der Jugendausschuss kann offene Ämter bis zum nächsten Wahljahr kommissarisch besetzen. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

5. Wettkampfordnung  
Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Die Selbstverantwortung der Jugendlichen ist zu stärken.
6. Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

St. Augustin, den 23. Januar 1975